

Leserbriefe: Der Urväter Vermächtnis

Zum Artikel „Höfener scheitern im Rat“ (SZ vom 10. März) schreibt ein Leser:

In der vergangenen Gemeinderatssitzung von Warthausen war wieder einmal das Thema „Eingemeindungsvertrag von 1974“ auf dem Tisch. Zwischenzeitlich schon eine Lachnummer im Oberschwäbischen Raum. Darf auf den Äckern um Herrlishöfen ein Industriegebiet gebaut werden oder nicht, das ist hier die Streitfrage. In diesem Vertrag von 1974 bei Paragraph acht steht verkürzt: „Die freie Landschaft soll nach Möglichkeit erhalten bleiben“.

Vier Gutachten hierüber (jedes ein Kostenpunkt von 5000 bis 10 000 Euro) geben keine rechtssichere Auskunft. Ein fünftes, so wurde nun beantragt, sollte nun erstellt werden, wobei ein anwesender Rechtsanwalt erläuterte, dass auch ein zehntes keine Rechtssicherheit schaffe. Dass der Vertrag noch immer Gültigkeit hat, steht zwischenzeitlich außer Zweifel. Wie der Paragraph acht ausgelegt werden kann, darüber wird gestritten, wie es wohl die „Urväter“ des Vertrags gemeint hätten. Die „Urväter“, zu denen auch mein Vater gehörte, haben aber die Antwort schon selber in den Vertrag gelegt. Sie haben nicht geschrieben, die Landschaft „muss“ erhalten bleiben, sondern sie „soll es nach Möglichkeit“. Alle Achtung, ich ziehe meinen Hut vor diesen Herren. Sie waren offen für die Zukunft und für das, was diese bringen mag. Sie haben damals ihre Verantwortung hierüber abgegeben und sie in die Hände des Warthausener Gemeinderats gelegt.

Ist dieser Warthausener Gemeinderat nicht in der Lage seiner ihm anvertrauten Verantwortung nachzukommen und hierüber eine demokratische Entscheidung zu fällen? Ist hier ein Gericht von Nöten, um die Verantwortung dieser Entscheidung auf dieses abwälzen zu können?

Manz Franz, Herrlishöfener

Zur Klarstellung ein Kommentar vom Webmaster:

In der Eingliederungsvereinbarung Höfen steht nicht wie vom Leserbriefschreiber behauptet: "Die freie Landschaft soll nach Möglichkeit erhalten bleiben", sondern:

Der §8 (Erhaltung der Landschaft) lautet im Wortlaut wie folgt:

"Die Gemeinde Warthausen wird den Wald auf Gemarkung Höfen nach Möglichkeit erhalten, die freie Landschaft des Gebiets der bisherigen Gemeinde Höfen als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben wenden."

Der Wald soll also nach Möglichkeit erhalten bleiben und **die freie Landschaft des Gebiets** der bisherigen Gemeinde Höfen soll als Erholungsgebiet gefördert und von jeglicher Verunstaltung und zweckfremder Nutzung geschützt werden.

Der §9 (Förderung der Landwirtschaft) lautet im Wortlaut wie folgt:

"Die Gemeinde Warthausen wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Gebiet der bisherigen Gemeinde Höfen Rechnung tragen. ..."